

einer in der Apothecken bleibet / auch keinem Trunkenen/
die Recept zu präpariren / erlaubet seyn.

IV.

Gellen dieselben / sonderlich der Provisor , an Mydes statt
Sangeloben / daß sie mit Præparation der Arzney / treu
und fleißig umbgehen / nichts altes / verlegenes / verfälsch-
tes und untüchtiges / wissentlich in die Recepte nehmen /
sondern sich vielmehr dem / was in dieser Ordnung anbe-
fohlen / gemäß halten / und so wol dem Herrn der Apothe-
cken alle Creu / als auch den verordneten Medicis gebühren-
den Respect und Gehorsam erweisen.

V.

Man soll keinen Discipul auffnehmen / er sey denn zu-
vor von dem Physico examiniret / und zu Erlernung
dieser Kunst tüchtig befunden ; auch soll derselbe vor Ver-
fliessung zweyer Jahre seiner Disciplin , vor seine Person al-
lein / kein Recept zu versetzen / sich unterstehen / sondern/
es soll entweder der Provisor , oder ein erfahrner Geselle al-
te Zeic darben seyn / und Aufsicht haben / daß nichts verse-
hen werde / weder an der Præparation , noch an der Dosi,
sonderlich der Purgantium.

VI.

Er soll auch nebst seinem Provisore , Gesellen und Gun-
digern / bey hoher Strafe / keinem Menschen / wer der auch
seyn